

irregulären Antikörpern von 0,16%. Mit dem Papain-Suchtest wurden 743 positive Ergebnisse erzielt; bis auf 27 Fälle waren diese Befunde durch unspezifische Kälteagglutinine hervorgerufen, deren Wärmeamplitude im empfindlichen Enzymtest über 20° C hinausreichte. Bei den 27 irregulären Antikörpern wurden 13mal ein reines Anti-D, 7mal ein Anti-D + C, einmal ein Anti-D + E, einmal ein Anti-D + C + E, zweimal ein Anti-H, zweimal spezifische lysierende Antikörper und einmal ein kräftiger unspezifischer Antikörper bestimmt, der sowohl bei Kälte als auch bei 37° C alle Blutkörperchen agglutinierte. — Bei Vergleichen der Empfindlichkeit des Papain-Testes mit dem Trypsin-Test ergab sich eine Überlegenheit des letzteren, dessen Spezifität allerdings noch weiterhin eingehend zu prüfen sein wird. — Die ermittelten irregulären Antikörper, die durch die routinemäßige Durchführung des Majortestes oder gar nur des Minortestes nicht erfaßt werden können, wurden im wesentlichen auf Immunisierungen durch vorausgegangene Transfusionen und Schwangerschaften zurückgeführt. Die Verf. sind der berechtigten Ansicht, daß zur Vermeidung von Transfusionszwischenfällen, die zweifellos durch das Vorhandensein solcher, bei zu sehr eingenger Routineuntersuchung nicht erfassbaren, irregulären Antikörper verursacht werden können, die Ausführung der vollständigen Kreuzprobe unter Berücksichtigung inkompletter Antikörper durch Trypsin- und Papain-Test unbedingt erforderlich ist. Da solche umfangreichen Untersuchungen in der Klinik zeitlich nicht durchführbar seien, müsse eine rechtzeitige und umfassende Bestimmung der Spenderseren (bereits durch die Blutspendedienste) angestellt werden. HEIFER (Bonn)

W. Fritzsche, F. Grabisch und H. Fischer: Ein einfacher Kreuztest zum Nachweis und zur Charakterisierung der gesteigerten nicht-immunologischen Hämolyse. [I. Med. Univ.-Klin., Frankfurt a. Main] *Folia haemat.* (Frankfurt), N.F. 4, 256—265 (1960).

Nach einführender Erwähnung von nicht-immunologischen Sekundäranämien (bei Leukämien, Morbus Hodgkin, Tumoren, Niereninsuffizienz, chronischen Infekten und nach Bestrahlungen) wird berichtet, daß bei längerer Inkubation von Erythrocyten im eigenen Serum bei 37° C Hämolyse eintritt, die sich bei Pyrexal-Fieberprovokation verstärkt. Ausgehend von der Feststellung, daß bei Inkubation von zuvor getrennten Erythrocyten und Serum desselben Blutes über längere Zeit meist eine stärkere Hämolyse als im Normalblut auftritt, wird ein „Kreuztest“ beschrieben, der bei gekreuzter Zuordnung von Erythrocyten und Serum gesunder Spender zu erkennen gestattet, ob ein corpusculärer Defekt vorliegt oder ob vermehrt Serumlysine vorhanden sind. — Bei dem Vorliegen eines corpusculären Schadens soll sich die stärkste Lyse in den Proben zeigen, in denen Erythrocyten eines Patienten im Serum einer gesunden Kontrollperson inkubiert waren, während dann auf das Vorliegen von vermehrten Serumlysinen zu schließen sei, wenn die stärkste Lyse bei der Inkubation von gesunden Erythrocyten einer Kontrollperson mit Patientenserum erfolgte. — Die aus den Beobachtungen hergeleitete Zuordnung der beiden Typen zu den oben angeführten Krankheitsbildern ist von klinischem Interesse. HEIFER (Bonn)

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

● **Kohlrausch-Lange: Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen.** 42. Aufl. neubearb. von RICHARD LANGE. (Sammlg. GUTTENTAG Bd. 2.) Berlin: W. de Gruyter & Co. 1959. XII u. 788 S. Geb. DM 38.—

Es gibt kaum einen forensisch tätigen Arzt, bei dem nicht hier und da die Notwendigkeit besteht, einen Kommentar zum Strafgesetzbuch einzusehen, insbesondere wenn es sich um die Beurteilung von Körperverletzungen, um Sittlichkeitsdelikte oder um arztrechtliche Fragen handelt. Der bekannte Kommentar von KOHLRAUSCH ist in 42. Auflage erschienen, Bearbeiter ist wie auch früher der Kölner Strafrechter RICHARD LANGE. Die Auflage bringt das neue Schrifttum und die neuen Entscheidungen, vielfach werden auch medizinische Arbeiten zitiert. Hinweise auf das kommende Strafrecht werden bei Gelegenheit gebracht. Die Bemerkungen sind klar und leicht verständlich gefaßt, Nebengesetze werden in ausreichendem Maße zitiert. Der Kommentar kann zur Anschaffung warm empfohlen werden. B. MUELLER (Heidelberg)

● **Karl Alfred Hall: Fahrlässigkeit im Vorsatz.** Eine anthropologisch-strafrechtsdogmatische Studie. (Marburger Rechts- u. Staatswissenschaftl. Abhandlg. Reihe A: Rechtswiss. Abh. Bd. 1.) Marburg: N. G. Elwert 1959. 64 S. DM 7.20.

Die moderne Strafrechtsdogmatik trennt Schuld von der psychischen Aktform (Fahrlässigkeit und Vorsatz) und steht damit formal im Gegensatz zum älteren rein kausalen Handlungs-

begriff. Nach der Handlungslehre von WEIZEL ist das Wesen menschlichen Handelns final. Der Vorsatz wird als aktuelle Finalität, die Fahrlässigkeit als potentielle Finalität bezeichnet. Die Schwäche der finalen Handlungslehre liegt darin, daß die Fahrlässigkeit gegenüber dem Vorsatz stets ein aliud ist. Das rationalistische Menschenbild beinhaltet wesentliche afinale Verhaltensweisen, am deutlichsten herausgestellt beim Künstler, Dichter, im Tanz usw. Nach der These von HALL sind Vorsatz und Fahrlässigkeit in der Lebenswirklichkeit oft gemischt. Es werden eine Reihe von Beispielen genannt, besonders aus dem Rahmen der Unterlassungsdelikte und der Affekthandlungen. Es folgen Hinweise auf das gemeine deutsche Strafrecht und die Lehre der Postglossatoren. Unterlassungsdelikte wären milder zu bestrafen, da sie als fahrlässige Delikte erkannt wurden. HALL kommt zum Ergebnis: Es gibt zwar den reinen Vorsatz (Absicht), die reine Fahrlässigkeit. In der Lebenswirklichkeit aber viele Zwischenstufen. De lege ferenda wird der Vorschlag gemacht, Vorsatz und Fahrlässigkeit wären nur Hinweis für die Strafmesung nach dem Grade der Schuld. Es ist nicht so, daß der Vorsatz immer die schwerere Schuldform ist; der Schuldvorwurf ist grundsätzlich unabhängig von der Schuldform.

DOTZAUER (Hamburg)

StGB §§ 59, 211, 212 (Bedingter Vorsatz. Unerhebliche Abweichungen des Kausalverlaufs). Ein vollendeter Mord oder Totschlag kann auch dann vorliegen, wenn der Täter das Opfer mit bedingtem Tötungsvorsatz angreift, später die vermeintliche Leiche beseitigt und erst dadurch den Tod verursacht, ohne jetzt noch an diese Möglichkeit zu denken. (BGH, Urt. v. 26. IV. 1960; 5 StR 77/60, SchwG Oldenburg.) Neue jur. Wschr. A 13, 1261 (1960).

H. M. Sutermeister: Kriminalpsychologie und Medizin. Praxis 49, 580—588 (1960).

Verf. führt aus, daß die Kriminalpsychologie einen Zweig der „Sozialpsychologie“ darstelle, und zwar handele es sich um eine Art „Sozialpathologie“ als Parallele zur Psychopathologie. Kultur und Zivilisation stellten Hemmung der Primitivstrebungen, des „Lustprinzips“, im Dienste einer weitsichtigeren, sozial wertvolleren Umweltadaptation, eben des „Realitätsprinzips“ dar. Diese Verdrängung oder Sublimation der Aggression usw. gelinge dem Durchschnitt mühelos, andere würden durch den „Sozialdruck“ gehemmt. Sie reagierten neurotisch. Wo der Differenzierte Neurotiker werde, werde der Vitale, Undifferenziertere zum Verbrecher, d. h. statt der ausweichenden Regression mit Übersprungerscheinungen in andere indifferentere, harmlose Triebgebiete usw. komme es zur Regression bis auf die ursprüngliche, aggressive Instinkthandlung in ihrer vollen Triebstärke. Die „progressive Zerebration“ hemme die Primitivperson nur schritt- bzw. etagenweise, doch blieben die unteren Schaltstellen virtuell erhalten, um in Ausnahme- oder Stress-Situationen oder tagesrhythmisch bei Ermüdung, eventuell aber auch bei pathologischem Ausfall der übergeordneten Zentren, als „Schutz- und Erholungsregression“ einzuspringen. „Innervationstechnisch“ bestehe also eine vollständige Determiniertheit unseres Verhaltens, wobei die Ausdifferenzierung der Persönlichkeit weitgehend von ererbten Anlagefaktoren, zum nicht geringen Teil aber auch von Umwelt- oder Milieufaktoren bestimmt werde. LOMBROSO habe den Anlagefaktor überschätzt. Beim Gewaltverbrecher fände man aber oft anthropologische Atavismen und das Vorherrschen des epileptoiden, zu inneren Spannungen und explosiven Ausbrüchen neigenden Athletikers. Der kalt berechnete, raffinierte Mord sei dagegen nach KRETSCHMER eher dem schizoiden, gefühlskalten Schlankwüchsigen zuzutragen, das ausgesprochene Affektverbrechen mehr dem cycloiden, gefühlslabilen Pykniker. Das Verbrechermaterial Mitteleuropas werde auf 40—50% Athletiker und Leptosome, 5—10% Dysplastiker, 30% Mischformen und 20% Pykniker geschätzt (SCHWAB und RIEDEL). Beim sog. moralischen Schwachsinn PRICHARDS begünstige mehr noch als eine gewisse Oligophrenie als intellektuelles Defizit die schizoide Gefühlslahmheit, eine Insuffizienz der „Affektresonanz“, die Kriminalität. Neben die sühnende „Strafe“ und die die Gesellschaft schützende „Maßnahme“, für die eine entsprechende Strafvollzugsordnung noch fehle, müsse die Maßnahme im Sinne der Therapie, die Reedukation des Delinquenten, noch hinzutreten. Und da Vorbeugen leichter und wirksamer sei als Heilen, müsse das Recht noch eine vierte, prophylaktische Funktion erhalten. Einschlägiges Schrifttum.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Sheldon Glueck: Criminogenesi: teoria e fatti. (Kriminogenese: Theorie und Tatsachen.) Quad. Crim. clin. 2, 1—19 (1960). [Italienisch.]

Verf. verwirft die bisher aufgestellten Theorien zur Erklärung der Kriminalität, sofern sie Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben. Als besonders unbegründet wird die Annahme einer

Determinierung durch das soziale Milieu, die biologische Aspekte außer Acht läßt, abgelehnt. Es wird statt dessen vorgeschlagen, Gruppen von Tätern und von Nichtdelinquenten hinsichtlich bestimmter Einzelzüge vergleichend-statistisch zu untersuchen. In jedem konkreten Falle sollten Umgebungseinflüsse und konstitutionelle Anlagen differenziert und mit den statistischen Ergebnissen eines Sammelmateriale ähnlicher Fälle verglichen werden. Auf Grund eines solchen Materials werde man dann auch Voraussagen machen können. SCHLEYER (Bonn)

M. Schachter: Su di una tematica significativa nel test di Goodenough in minori accusati di aggressione criminale. (Auffälligkeiten im Goodenough-Zeichentest bei 2 jugendlichen Raubtätern.) *Quad. Crim. clin.* 2, 37—46 (1960).

Kasuistischer Bericht über 2 jugendliche Raubtäter, 15 und 18½ Jahre alt, die in der Familien- und eigenen Anamnese keine Besonderheiten aufwiesen, auch bei der körperlichen und psychischen Untersuchung — unter anderem EEG und Rohrschach-Test — keine Auffälligkeiten boten. Der jüngere hatte mit vorgehaltener Pistole einen Raubüberfall in einer Drogerie, der ältere (Marokkaner) zusammen mit einem weiteren Täter einen Überfall auf einen Landsmann ausgeführt, wobei der letztere durch Messerstiche in die Brust und Schläge in den Leib schwer verletzt wurde. In beiden Fällen war die Beute je 10000 frs. Im Goodenough-Test zeichneten beide unabhängig geköpfte Menschen. Verf. hält diese Äußerungen für wesentlich; tiefenpsychologisch wird die latente Angst vor der Entmannung angeführt, die wiederum zu den Aggressionshandlungen Anlaß gab. Die Befunde werden schließlich zur Diskussion gestellt.

MALLACH (Berlin)

P. Dogliani, E. F. Inga e V. Micheletti: Considerazioni sul concetto di reazione a corto circuito. (Betrachtungen zum Begriff der Kurzschlußhandlung.) [*Psychiatr. Krankenh. Castiglione delle Stiviere.*] *Quad. Crim. clin.* 2, 47—79 (1960).

Ausführliche Darstellung eines Falles. Ein 20jähriger, der bei einem Gelegenheitsdiebstahl ertrapt worden ist, verläßt mit seiner Geliebten den Heimatort. Nachdem sie, nahezu mittellos, ein Quartier gefunden haben, versucht er das Mädchen dazu zu überreden, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. Als sie davon nichts mehr wissen will, erwürgt er die Geliebte; anschließender Selbstmordversuch mißlingt, teilweise wegen untauglicher Mittel, teilweise wegen mangelnder Entschlußkraft. Der Täter wurde psychiatrisch untersucht. Der gesamte Untersuchungsbefund ist in allen Einzelheiten dargestellt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß der Täter eine Kurzschlußhandlung begangen habe; dabei legt es die Begriffe KRETSCHMERS — Aufnahme/Erlebnis/Erledigung — zugrunde.

KONRAD HÄNDEL (Karlsruhe)

J. Planques, G. Nogues et G. Becker: Meurtre au cours d'une action de circuit. (Mord im Verlauf einer Kurzschlußhandlung.) [*Soc. Méd. lég. et Criminol. de France*, 14. XII. 1959.] *Ann. Méd. lég.* 40, 135—137 (1960).

Eine Bäuerin von 42 Jahren vergiftete ihr 5jähriges Lieblingskind nach einer erregten Auseinandersetzung mit dem Ehemann. Tatausführung entsprang einer Kurzschlußhandlung im Sinne eines erweiterten Selbstmordes. Die Mutter überlebte. Ausführliche Schilderung der psychiatrischen Untersuchung. Nichts Neues.

PRIBILLA (Kiel)

Le vagabondage en France. Points de vue social, préventif et rééducatif. (Die Landstreicherei in Frankreich. Soziale Verhütungs- und Rükckerziehungsgesichtspunkte.) [*Journ. Franco-Belgo-Luxembourg. de Sci. pénale, Luxembourg*, 13.—14. V. 1960.] *Rev. Droit pénal Crimin.* 40, 699—778 (1960).

Das Landstreichereiproblem in Frankreich wurde eingehend auf den Journées Franco-Belgo-Luxembourgeoises de Science pénale in Luxembourg, 13. et 14. mai 1960, behandelt. Das Département de la Seine hat die meisten Fälle: 1958 waren es 3126 Landstreicher und 441 Bettler, 13% der Bevölkerung und 50% aller Vagabondagefälle. Die sozialen Einrichtungen von Paris und Seine haben 7345 Betten, die Provinzen 4912. Im Alter von 18—30 Jahren waren nach einer städtischen Statistik 25%, 30—40 Jahre alt waren 27%, 40—50 Jahre alt waren 31%, 50—60 Jahre alt 13% und über 60 Jahre waren 4%. Eine Hospitalstatistik weist folgende Zahlen aus: 10—30 Jahre 10%, 30—39 Jahre 15%, 40—49 Jahre 28%, 50—59 Jahre 27%. Über 60 Jahre waren 20%. Leicht krank waren 13%, ohne Krankheiten waren 87%. Bezüglich der Nationalität waren 74% Franzosen, 5% Ausländer und 21% Nordafrikaner. Ledig waren 63%, verwitwet 5%, geschieden 15%, getrennt lebend 10%, verheiratet 7%; 28% hatten lebende Kinder. 40% waren schon wegen Landstreicherei, 28% wegen anderer Delikte verurteilt. Vaga-

bunden waren 63% seit weniger als ein Jahr, 34% länger als ein Jahr und 3% mehr als 5 Jahre. Hilfsarbeiter waren 76%, berufslos waren 8%. Bei Jugendlichen spiele die Un- bzw. Frühreife eine Rolle. Bei den Mädchen besteht Gefahr, wenn sie in der Nähe von Militärunterkünften wohnen. Die klassische Einteilung sei: 1. Les vagabonds occasionnels (Arbeitslose); 2. Les vagabonds involontaires (Greise, unheilbar Kranke, Sieche und Geistesschwache); 3. Les vagabonds professionnels (Arbeitsscheue, Alkoholiker, Missetäter). — Die neu vorgeschlagene Klassifikation lautet: 1. Les vagabonds proprement dits (relativement inoffensifs), 2. Les vagabonds délinquant (à délinquance faible), 3. les délinquants vagabonds (à criminalité caractérisée). Die gesetzlichen Bestimmungen werden angeführt und alle Möglichkeiten aufgezeigt. Die neuere Literatur ist berücksichtigt. Die deutschen Vagabunden, Vaganten, Landstreicher, Wanderer, Stromer, Speckjäger, Bummler, Fecht- und Tappelbrüder werden am Rande erwähnt.

RUDOLF KOCH (Coburg)

Aldo Madia e Giovanni Biondo: Dati statistici e considerazioni criminologiche in tema di recidivismo e psicopatie. (Statistische und kriminologische Betrachtungen über Rückfall und Psychopathie.) [Ist. di Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Cagliari.] *Zacchia* 34, 305—317 (1959).

Verff. heben die Gesetzgebung Schwedens und Argentiniens hervor, wonach ein bestimmter Täter nach dem 3. Rückfall als anomal bezeichnet und rechtlich behandelt wird. Aus den Art. 85 bis 89 des italienischen Strafgesetzbuches (Cortice penale = c.p.) über die Verantwortlichkeit und Art. 203 c.p. (soziale Gefährdung) ergebe sich die Notwendigkeit einer einwandfreien psychiatrischen Diagnose für die forensische Beurteilung. Es wird alsdann über die Beziehungen zwischen Rückfälligkeit und Geisteskrankheit bzw. Psychopathie an Hand von 3000 Insassen des gerichtspsychiatrischen Hospitals „Vittorio Madia“ in Barcellona-Pozzi (Messina) berichtet. Hiernach ergibt sich für den allgemeinen Rückfall, daß Psychastheniker [Verff. unterscheiden offenbar entgegen der geläufigen Schneiderschen Typeneinteilung lediglich die Sensitiven und Zwangsneurotiker (Frenastenici) von den übrigen psychopathischen Typen (Personalità psicopatica) — Ref.] mit 5,5%, Schizophrene mit 5,4% und andere psychopathische Persönlichkeiten mit 5,3% infolge psychischer Dysharmonien (antisoziale Verhaltensweisen, moralische Perversionen, mangelnde Frömmigkeit, Feindschaft) und hinzukommender Umwelteinflüsse an der Spitze stehen. Es folgen affektive Psychosen mit 2,8%, Epileptiker mit 2%, toxische Psychosen mit 1,6%, senile Psychosen mit 0,9% und organische Encephalopathien mit 0,2%. Bei spezifischer Rückfälligkeit stehen die psychopathischen Persönlichkeiten mit 6,1% vornan. Als Ursachen werden Egoismus, Geltungsdrang und Rechthaberei sowie Minderung der ethischen und gemüthlichen Sphäre genannt. Auch hier sind Umwelteinflüsse bedeutungsvoll. Es folgen Schizophrene und Psychastheniker mit je 5,7%, Epileptiker und affektive Psychosen mit je 3,1%, toxische Psychosen mit 1,8%, senile Psychosen mit 1,4% und organische Encephalopathien mit 0,2%. Schließlich beschreiben Verff. die Häufigkeit einzelner Delikte (Verbrechen gegen die Person, Eigentums- und Sexualdelikte) im Hinblick auf die bereits genannten Kollektive. Schizophrene stehen mit 3,3% bei Verbrechen gegen die Person (Körperverletzung?) an erster Stelle, bei Eigentumsdelikten sind es psychopathische Persönlichkeiten (4,17%), Psychastheniker (3,36%) und Schizophrene (2,3%) und bei Sexualdelikten die Psychastheniker mit 0,38%. [Einzelheiten sind den Tabellen zu entnehmen. — Ref.] Nach diesen Darstellungen betrachten die Verff. die Rückfälligkeit schlechthin als Ausdruck einer anomalen Täterpersönlichkeit, bei der Umwelteinflüsse eine wesentliche Rolle mitspielen. Prognostisch ist bei Schizophrenen und Psychasthenikern wenig oder gar nichts zu erhoffen, so daß sie in modern eingerichteten Anstalten untergebracht werden sollten. Bei psychopathischen Rückfalltätern könne eine Milieüänderung Aussicht auf Erfolg haben.

MALLACH (Berlin)

J. Alliez et H. Fiorentini: A propos de deux cas de violation de sépulture. (Über zwei Fälle von „Grabschändung“.) [Soc. de Méd. Lég. et Criminol. de France, 11, I. 1960.] *Ann. Méd.* 40, 64—66 (1960).

Bericht über 2 Fälle der Öffnung eines Grabes ohne Einwilligung der Verfügungsberechtigten mit dem Ziele, die Leiche an anderem Orte beisetzen zu wollen. Einer der Täter befand sich in einem postcommotionellen Zustand, der andere war schizophren. SCHRÖDER (Hamburg)

Fr. G. Schmidt: Vom Wesen der Brandstiftung. *Psychol. Rdsch.* 11, 119—121 (1960).

Diese ungewöhnliche Arbeit mag eine sonst nicht übliche Stellungnahme rechtfertigen: Es ist eigentlich nur vor kritikloser Übernahme der vom Verf. vertretenen Vorstellungen zu warnen.

Fast alle Feststellungen in der Arbeit widersprechen den Tatsachen und unseren modernen Vorstellungen vom „Wesen der Brandstiftung“.

GERCHOW (Kiel)

● **Manfred Schnitzerling: Die vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben.** Ein Grundriß über die vormundschaftsrichterliche Erziehungshilfe, den Sorgerechtsentzug, die Schutzaufsicht und die Fürsorgeerziehung. (Jugend im Blickpunkt.) Berlin-Spandau, Neuwied a. Rh. u. Darmstadt: Hermann Luchterhand 1959. VIII u. 152 S.

Die vorliegende Veröffentlichung stellt eine sachliche Erörterung der vormundschaftsrichterlichen Möglichkeiten zur Abwendung einer Kindesgefährdung dar. Der systematische Aufbau gibt einen guten Überblick und ermöglicht eine schnelle Orientierung über alle einschlägigen Fragen. Literaturhinweise und Quellennachweise der Rechtsprechung bieten mehr als nur Ansatzpunkte für eine intensivere Beschäftigung mit speziellen Problemen. Für den Gerichtsmediziner sei besonders auf die Problematik des Sorgerechtsmißbrauches (z. B. Verweigerung der Einwilligung zu einer Operation) hingewiesen. Die Nüchternheit der Darstellung „stört“ bisweilen allerdings dort, wo eigentlich die Diskussion der Probleme einsetzen sollte. Verf. vermeidet offenbar jede eigene Stellungnahme; so z. B. auch beim Verwahrlosungsproblem. Hierbei bleibt selbst die „Nomenklatur“ mißverständlich, vor allem wenn Verf. in apodiktischer Kürze zwischen körperlicher, geistiger und sittlicher Verwahrlosung unterscheidet. — Eingangs wird zu den Erziehungsaufgaben des Jugendamtes und zu der Bewährungshilfe des Strafrechts Stellung genommen. Es folgen Abhandlungen über die vormundschaftsrichterliche Erziehungshilfe, eine rein vorbeugende Erziehungsaufgabe gemäß § 1631, Abs. 2 BGB, und über die gradmäßig gestaffelten eigentlichen Maßregelungen und deren Voraussetzungen (Sorgerechtsverletzung, Sorgerechtsentzug, Schutzaufsicht, Fürsorgeerziehung). In einem Anhang findet man eine interessante Gegenüberstellung der im Wortlaut wiedergegebenen wesentlichen Rechtsgrundlagen im Bundesrecht und Landesrecht. — Die zunehmende Bedeutung der freiwilligen Erziehungshilfe ist aus einer Tabelle ablesbar. Am Schluß findet sich eine Wiedergabe aus dem Entwurf des AFET zur Neufassung des VI. Abschnittes des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt. GERCHOW (Kiel)

● **Günther Kaiser: Randalierende Jugend.** Eine soziologische und kriminologische Studie über die sogenannten „Halbstarken“. Hrsg. vom Studienbüro f. Jugendfragen e.V., Bonn. Heidelberg: Quelle & Meyer 1959. 272 S. DM 12.—.

Auf Grund eigener Untersuchungen in Verbindung mit außergewöhnlich umfangreichem Schrifttum, das bei wissenschaftlichen Arbeiten beginnend über Strafakten und allgemeine Aufsätze bis zur Boulevardpresse reicht und die Lektüre der Monographie streckenweise mühselig macht, geht der Verf. nach ausführlicher Beschreibung der Erscheinungsformen der randalierenden Jugend (phänomenologische Fragestellung) ihrer Individualität und Typizität (anthropologische Fragestellung) und den Ursachen der Halbstarken-Erscheinung (ätiologische Fragestellung) nach, um schließlich kriminalpolitische, pädagogische, prognostische und therapeutische Gesichtspunkte zu erörtern. Wie der Titel erkennen läßt, wird der Begriff „randalierende Jugend“ für die unbefriedigende, nicht erst aus der Gegenwart stammende Bezeichnung „Halbstarke“ gesetzt und damit die auffällige Verhaltensweise einer bestimmten Minderheit (in der Großstadt 1—5%) der halbwüchsigen Jugend näher beleuchtet. Zutreffend wird betont, daß die Strafverfahren, insbesondere deren Ausgang, nicht als Beurteilungsgrundlage herangezogen werden können, zumal halbstarke Verhaltensweisen sich oft im Grenzgebiet zwischen nur sitilicher Verfehlung und echter Gesetzesübertretung abspielen; auch wirkt sich die politische Struktur eines Landes in der Publizistik aus, da in Diktaturen die halbstarke Verhaltensweisen schnell hochpolitischen Charakter annehmen. Die phänomenologische Untersuchung mit Beschreibung zahlreicher und tabellarischer Zusammenstellung aller „Großkrawalle“ — nicht nur in der Bundesrepublik — beleuchtet ihre epochaltypologische Erscheinung in der modernen Industriegesellschaft mit der Entwurzelung des einzelnen und den Auflösungserscheinungen der Familie. Die Halbstarkenkriminalität unterscheidet sich als Angriffs- und Schädigungskriminalität von der reinen Nutzkriminalität; ihre Rädelführer und Avantgardisten sind in erster Linie sozial auffällig und vorbelastet (bis zu 15% z. T. hochgradig verwahrlost im Gegensatz zu 1,7%, die dem allgemeinen Durchschnitt entsprechen, bei den Mitläufern), während sich ihre strafrechtliche Vorbelastung (bis zu 50%) in vorwiegend kleineren Rechtsverletzungen erschöpft. Daraus erklärt sich die z. T. doch recht geringe rechtsbrecherische Energie der „Halbstarken“. Groß- und Kleinkrawalle unterscheiden sich nicht wesenhaft, doch sind die typologisch zur Auffälligkeit

disponierenden Faktoren, die als entstabilisierende Umstände bezeichnet werden (Zugehörigkeit zur unteren Sozialschicht, primitive Berufstätigkeit, Krisenalter, Familienauflösung, „privatistische Gesellschaft“) bei den Avantgardisten der Großkrawalle und sämtlichen Teilnehmern der Kleinkrawalle in gleicher Häufigkeit zu finden. Als ursächlich für die Halbstarcken-Verhaltensweisen, der nur etwa 5% der männlichen Jugend anheimfallen, werden weder die bedeutsamen Antriebe (Erlebnis-, Tätigkeits-, Geltungs- und Vergeltungsdrang) sowie Entstabilisierungsfaktoren allein, sondern ihr Zusammenwirken mit mangelhaft sublimierten Frustrationen, gesteigerter Empfindlichkeit, insbesondere aber das Streben nach Selbstbestätigung und Sozialprestige herausgearbeitet. Daraus erklärt sich auch die Rekrutierung der Avantgardisten aus den unteren Sozialschichten der Industriegesellschaft; besonders den beruflich erfolglosen und unzufriedenen Hilfs- (46,6%), Gelegenheits- und ungelernten Arbeitern, die nur geringe Möglichkeiten besitzen, die erstrebte Anerkennung zu erreichen, sowie die häufige Beobachtung, daß die Stoßrichtung des Randalierens gegen Erziehungs- und Aufsichtspersonen generell geht, der einzelne sistierte Teilnehmer aber besorgt ist, daß sein Erzieher oder Lehrer keine Kenntnis von der Ausschreitung erhält. Am Schluß seiner klar gegliederten und im gesteckten Rahmen ausführlichen Arbeit empfiehlt der Verf., die Halbstarcken-Verhaltensweisen mit dem richtigen Maßstab zu messen, sie also nicht als gemeingefährliche Kriminalität überzubewerten; daraus folgen die stichwortartig gegebenen Richtlinien für Vorbeugung und Behandlung nach dem Grundsatz: „Erziehen statt Strafen“, obwohl die aufgezeigte Wurzel des Übels, die Vereinsamung des einzelnen in der materiell orientierten Industriegesellschaft, davon kaum berührt werden dürfte.

v. KARGER (Kiel)

Kriminelle und soziale Prophylaxe

Hans Asperger: Süchtigkeit und Luxusverwahrlosung im Kindesalter. [Univ.-Kinderklin., Innsbruck.] Suchtgefahren 6, 7—12 (1960).

Der Verf. spricht in einem Atemzug von Sucht, Süchtigkeit und Verfallensein an ganz bestimmte Ideen und Gewohnheiten, ohne diese Begriffe streng voneinander zu unterscheiden, was notwendig wäre, will man nicht einer Verwirrung der Vorstellungen auf diesem Gebiete Vorschub leisten. So hat die von ihm erwähnte „Kinosucht“, die „Lesesucht“ (womit er das häufige Verschlingen des gleichen Lesestoffs meist erotischen oder gewalttätigen Inhaltes meint) oder auch die „süchtige“ Masturbation eigentlich nichts mit dem strengen medizinischen Begriff der Sucht zu tun. Als Ursache dieser Erscheinungsformen nennt der Verf. Disharmonien in der Entwicklung der betroffenen Persönlichkeit, Infantilität, Anomalien der Stimmungsgrundlage, schizoide Persönlichkeitsprägungen usw. An exogenen Ursachen erwähnt er die Reizüberflutung auf allen Gebieten und die Luxusverwahrlosung, worunter er die Überhäufung der Kinder mit materiellen Gütern aus Mangel an Zeit und Aufopferungsbereitschaft und deren schädigende Folgen auf die harmonische Ausformung derselben versteht. Die Lösung dieses schwierigen Problems sieht der Verf. darin, daß wieder gelernt werden muß, innerhalb der Familie die positiven Kräfte zu wecken und durch Beispiel und Entsagung von seiten der Erwachsenen erzieherisch auf die Kinder einzuwirken. Gemeinschafts- und Gruppenbildungen beim Jugendlichen hält er für förderlich, etwa in der Familie entstandene Versäumnisse nachzuholen. Er denkt in erster Linie an Sportverbände, religiöse Jugendverbände u. a.

GUMBEL (Kaiserslautern)

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

● **H. Schulzen: Der Arzt.** Stuttgart: Georg Thieme 1960. 210 S. DM 14.80.

Das Buch soll nach dem Vorwort des Verf. dem jungen Menschen, der bei der Berufswahl auch den eines Arztes ins Auge faßt, über alle Fragen des Medizinstudiums, der verschiedenen Spezialfächer, sonstigen Laufbahnen und deren Erfolgsaussichten unterrichten, ferner die bereits praktizierenden Ärzte und die Hochschullehrer zum Nachdenken darüber anregen, was bei der Heranbildung des Nachwuchses an Ärzten und Dozenten besser gemacht werden könnte und sollte, was innerhalb der ärztlichen Berufsorganisationen und Standesvertretungen, der Sozialversicherung und des Krankenhauswesens reformbedürftig ist und wie man zutage getretenen Mißständen abhelfen kann. So findet der Leser in dem Buch umfassende, nüchterne, illusionslose, aber anschauliche Betrachtungen über die Beweggründe zum Studium der Medizin und zur Ausübung des ärztlichen Berufes, über den Studiengang und die weitere Ausbildung zum praktischen oder Facharzt, über die wissenschaftlichen Laufbahnen und diejenigen der Medizinalbeamten